

Antworten der Stadt Leer zur EWE-Beteiligung (26. März 2021)

A. Mit welchem Wert ist diese Beteiligung in der Eröffnungsbilanz der Stadt Leer und zum heutigen Tag ausgewiesen? Und mit welchem tatsächlichen Wert würde die Stadt den Anteil bei einem möglichen Verkauf beziffern (in Relation beispielsweise zu dem Anteilverkauf an die EnBW vor einigen Jahren durch die EWE AG? Kann man von einer "stillen Reserve" sprechen, die in gewisser Weise dafür sorgt, dass die Stadt "schuldenfrei" ist?

Die Stadt Leer ist wie 20 weitere Kommunen Verbandsmitglied im Zweckverband „Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband“ (im Nachfolgenden EWE-Verband genannt). Der EWE-Verband als selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts hält wiederum Beteiligungen, die einen Anteil an der EWE-Aktiengesellschaft halten.

Die nachfolgende Grafik, welche auf der Internetseite des EWE-Verbandes ersichtlich ist, veranschaulicht diese Beteiligungsstruktur.



Die Stadt Leer ist mit einem Stammkapital in Höhe von rd. 1,65 Mio. € an dem EWE-Verband „beteiligt“, was einem Anteil von 4,02 % am gesamten Stammkapital entspricht. Dieser Anteil ist in der ersten Eröffnungsbilanz der Stadt Leer mit einem Wert in Höhe von rd. 13 Mio. € bewertet worden. Dieser Bilanzwert findet sich auch in der aktuellen Bilanz wieder (ebenso in der vorläufigen Bilanz für das Jahr 2020). Denn

nach dem auch im Haushaltsrecht vorherrschenden Vorsichtsprinzip und dem daraus resultierenden Realisationsprinzip dürfen Gewinne erst dann ausgewiesen werden, wenn diese tatsächlich realisiert worden sind.

Ein klassischer Verkauf der „Anteile“ an dem EWE-Verband ist aufgrund der Besonderheiten der öffentlich-rechtlichen Rechtsform des Zweckverbandes sowie der Regularien in der Verbandsordnung nicht möglich. Wenn ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden möchte, hat dieser nach § 16 Abs. 1 der Verbandsordnung unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung müsste darüber hinaus mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen durch die Verbandsversammlung angenommen werden.

Hinsichtlich des Wertes der städtischen Mitgliedschaft an dem EWE-Verband bestehen in der Verbandsordnung ebenfalls klare Regelungen. Ein ausscheidendes Verbandsmitglied erhält eine Abfindung nach § 16 Abs. 4 der Verbandsordnung. Diese berechnet sich nach dem Durchschnitt der Ausschüttungen der letzten fünf Jahre der Mitgliedschaft. Dieser Durchschnittsbetrag wird über zehn Jahre unter Berücksichtigung eines Abzinsungsfaktors kapitalisiert. Wäre die Stadt Leer zum 31.12.20 aus dem Zweckverband ausgeschieden, hätte sie demnach eine Abfindung in Höhe von rd. 25 Mio. € erhalten. Die Differenz dieses Wertes zum Bilanzwert liegt bei rd. 12 Mio. € und kann insoweit als stille Reserve qualifiziert werden. Insoweit würde durch eine „Veräußerung“ der „Anteile“ auch ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von rd. 12 Mio. € realisiert werden. Doch angesichts dessen, dass allein die Verschuldung der Kernverwaltung der Stadt Leer zum Jahresende 2020 bei rd. 55,19 Mio. € lag, würde auch der „Verkauf“ der städtischen Anteile an dem Zweckverband nicht dazu führen, dass die Stadt Leer schuldenfrei wäre. Insbesondere auch deswegen, weil neben den vorhandenen Schulden der Kernverwaltung der Stadt Leer zum Stichtag 31.12.20 auch noch Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorhanden sind (vereinfacht gesagt verbergen sich hierhinter Kredite, die erst zu einem späteren Zeitpunkt für die Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden), die in den nächsten Jahren die Verschuldung deutlich erhöhen werden. Unter der Berücksichtigung der städtischen Beteiligungen (also inklusive der Verschuldung der Stadtwerke Leer AöR und des Eigenbetriebes Kommunale Wohnungsverwaltung Leer) wird die Verschuldung des Konzerns Stadt Leer nach derzeitigem Kenntnisstand in den nächsten Jahren die 100 Mio. € Grenze überschreiten.

Zweifelloos ist die Entwicklung der Verschuldung besorgniserregend. Auf der anderen Seite sind mit diesem Fremdkapital auch erhebliche Vermögenswerte finanziert worden, die einen veritablen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt schaffen. Exemplarisch zu nennen sind die Investitionen in die Schulen und Kindertagesstätten, Infrastruktur wie Straßen, Uferpromenade und Schleuse, in die Feuerwehren oder auch in das städtische Hallenbad Plytje. In der Zukunft ist für die Stadt Leer die ambitionierte Aufgabe zu bewältigen, einerseits weiterhin die notwendigen Investitionen vor allem in die Infrastruktur vorzunehmen und andererseits gleichzeitig die finanzielle Handlungsfähigkeit zu wahren.

B. bis D.

Wie hoch sind seit 2010 die jährlichen Ausschüttungen aus dieser Beteiligung an die Stadt Leer gewesen? In welchem Bereich des Haushaltes werden diese Einnahmen verbucht und welchen Anteil machen Sie in diesem Bereich aus? Wie hoch ist der Anteil dieser "Einnahme" an den jährlichen Gesamteinnahmen der Stadt Leer?

Vorausgeschickt werden soll an der Stelle zur allgemeinen Information, dass bis einschließlich des Jahres 2011 die Haushaltswirtschaft der Stadt Leer auf Basis der Kameralistik mit dem Vermögens- und Verwaltungshaushalt erfolgte. Seit 2012 basiert die Haushaltswirtschaft auf Grundlage der DOPPIK mit dem Ergebnishaushalt (ähnlich der GuV beim Kaufmann) sowie dem Finanzhaushalt (ähnlich einer Kapitalflussrechnung). Zahlenvergleiche sind daher insbesondere ab dem Jahr 2012 aussagekräftig.

Die Ausschüttungen des EWE-Verbandes werden im städtischen Ergebnishaushalt als Ertrag veranschlagt und gebucht. Die Zahlungen gehören zum städtischen Teilhaushalt 10 und werden im Haushaltsplan in dem vom Landesamt für Statistik vorgegebenen Produkt „5.3.5.01-Kombinierte Versorgung“ abgebildet. Aus der nachfolgenden Abbildung gehen sowohl die jährlichen Ausschüttungen aus dem EWE-Verband seit 2010 als auch der prozentuale Anteil dieser am Teilhaushalt 10 und Gesamthaushalt hervor:

KAMERALISTIK			
Haushaltsjahr	Gewinnausschüttungen EWE	Gesamteinnahmen	Prozentualer Anteil
2010	2.251.200,00 €	69.468.503,26 €	3,24%
2011	2.251.200,00 €	63.742.825,47 €	3,53%

DOPPIK					
Haushaltsjahr	Gewinnausschüttungen EWE	Teilhaushalt 10 Gesamtsumme ordentliche Erträge	Prozentualer Anteil d. Gewinnausschüttung am Teilhaushalt	Gesamthaushalt ordentliche Erträge	prozentualer Anteil d. Gewinnausschüttung am Gesamtertrag
2012	2.211.000,00 €	* 56.660.078,45 €	3,90%	* 60.754.024,84 €	3,64%
2013	2.211.000,00 €	* 67.292.013,28 €	3,29%	* 71.418.809,36 €	3,10%
2014	2.211.000,00 €	* 57.592.486,85 €	3,84%	* 61.197.553,16 €	3,61%
2015	2.412.000,00 €	* 58.184.192,41 €	4,15%	* 60.890.782,62 €	3,96%
2016	2.412.000,00 €	** 59.254.243,48 €	4,07%	** 62.218.381,33 €	3,88%
2017	2.412.000,00 €	** 68.998.883,48 €	3,50%	** 71.652.724,69 €	3,37%
2018	2.412.000,00 €	** 61.709.721,54 €	3,91%	** 64.143.101,23 €	3,76%
2019	2.010.000,00 €	** 68.763.073,77 €	2,92%	** 71.529.853,22 €	2,81%
2020	3.618.000,00 €	*** 69.225.700,00 €	5,23%	*** 71.854.100,00 €	5,04%
2021	3.600.000,00 €	*** 66.103.800,00 €	5,45%	*** 68.500.800,00 €	5,26%

Gesamtausschüttungen EWE (2010 - 2021)	
Kameralistik	4.502.400,00 €
Doppik	25.509.000,00 €
Gesamt	30.011.400,00 €

- * Jahresabschluss
- ** vorläufiges Rechnungsergebnis
- *** Planwerte

E. Hat es in den vergangenen Jahren in den Gremien eine Beratung gegeben, ob die Stadt die Anteile am EWE-Verband und damit an der EWE-AG verkaufen soll? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Hinsichtlich der Modalitäten einer Kündigung der Mitgliedschaft und der zu zahlenden Abfindung wird auf die Antwort zu a) verwiesen. Angesichts der großen Bedeutung der Mitgliedschaft an dem EWE-Verband im Hinblick auf die Ertragslage der Stadt Leer, aber auch hinsichtlich nicht monetärer Aspekte wie die Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge (siehe Antwort zur Frage g) ist eine Kündigung der Mitgliedschaft an dem EWE-Verband in den vergangenen Jahren nicht diskutiert worden.

F. Hat es von Seiten der Stadt in den Haushaltsberatungen Überlegungen gegeben, die Anteile zu beleihen, um für Investitionen mehr Spielraum zu haben? Sind Modelle durchdacht worden, die Beteiligung auszugliedern, um mit Blick auf die finanziellen Möglichkeiten, die sich durch eine Beleihung der Anteile ergeben könnten, mehr Gestaltungsspielraum zu bekommen, als es das enge Haushaltsrecht vorgibt?

Bei einer Beleihung handelt es sich letztlich um ein Instrument zur Sicherung eines Kredites. Nach § 120 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gilt für Kommunen allerdings grundsätzlich ein Besicherungsverbot, was darin begründet liegt, dass Kredite an öffentliche Körperschaften aufgrund des Haftungsverbundes mit dem Land Niedersachsen faktisch risikolos sind. Die Restriktionen hinsichtlich der Kreditaufnahme ergeben sich bei den Kommunen vielmehr aus den gesetzlichen Regelungen sowie der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Die Mitgliedschaft als solche kann aufgrund der Rechtsform und übrigen Regularien des EWE-Verbandes auch nicht einfach ausgegliedert werden. Selbst wenn dies unter gewissen Bedingungen möglich wäre, würde eine Ausgliederung nicht zu einem erhöhten Gestaltungsspielraum der Stadt Leer führen. Im Gegenteil, ein etwaiges Konstrukt, welches die Ausschüttungen des EWE-Verbandes dem Ergebnishaushalt der Stadt Leer entzieht, würde den Gestaltungsspielraum der Stadt Leer vielmehr einengen. Denn die Ausschüttungen des Verbandes sind wichtige Ertragsquellen im Haushalt der Stadt Leer (siehe Auflistung unter Frage b) und dienen als Deckungsmittel zur Finanzierung von Aufgaben. Wenn diese Erträge fehlen, würde dies die Ertragslage - insbesondere den Cashflow - stark negativ beeinflussen und ggf. dazu führen, dass mehr Fremdkapital erforderlich wäre und damit die steigende Dynamik der Verschuldung noch erhöhen.

G. Was sind grundsätzlich aus Sicht der Stadt Leer die Vorteile dieser Beteiligung, die über die Rendite hinausgehen? Aus welchen Gründen wird an der Beteiligung festgehalten?

Die Aufgabe und der Zweck des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband besteht vor allem darin, das Gebiet der Verbandsmitglieder im Interesse des Gemeinwohls sicher, preisgünstig, umwelt- und ressourcenschonend mit elektrischer Energie, Gas und Wärme zu versorgen und alle dafür geeigneten Handlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Das Betätigungsfeld des Zweckverbandes betrifft also verschiedene grundlegende Aufgaben der Daseinsvorsorge, also Aufgaben, die originär dem kommunalen Sektor obliegen. Und auch wenn die Stadt Leer mit einem Anteil von 4,02 % im Gesamtverhältnis alleine keine Mehrheit besitzt, ist es wertvoll, dass die Sichtweise und Interessen der Stadt Leer im

Rahmen der Arbeit des Zweckverbandes in den Diskurs und damit in die Entscheidungsfindung eingebracht werden.

Zudem besteht für die Anteilseigner - und in Leer dann durch das Aufsichtsratsmitglied, Bürgermeisterin Beatrix Kuhl, auch die Möglichkeit, Einfluss auf die Weiterentwicklung der EWE zu nehmen und dafür zu sorgen, dass der Energiekonzern seinen Beitrag leistet, Klimaziele zu erreichen und verstärkt im EWE Portfolio im Bereich regenerative Energien umgesetzt wird.

H. Wer vertritt die Interessen der Stadt in den EWE-Gremien und gibt es dafür Vergütungen/Aufwandsentschädigungen und wo verbleiben diese Entschädigungen?

Der Rat der Stadt Leer hat in seiner konstituierenden Sitzung folgende Mitglieder des Rates entsandt, um die Interesse der Stadt Leer in den Gremien der EWE zu vertreten.

Vertreter für die Stadt Leer im Zweckverband "Ems-Weser-Elbe Versorgungs und Entsorgungsverband"	
Verbandsversammlung	
Bürgermeisterin	Beatrix Kuhl
SPD/Linke	Hauke Sattler
CDU	Fritz-Hannes van Beckum
Verbandsausschuss	
	Hauke Sattler

Der Zweckverband „Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband“ hat eine Satzung für Aufwandsentschädigungen erlassen. Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Gruppen erhalten die Mitglieder 200 € je Sitzung. Darüber hinaus erhalten Verbandsausschussmitglieder 250 € pro Quartal. Zudem gibt es eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer. Diese Aufwandsentschädigungen sind bei der Bürgermeisterin dem Hauptamt zuzurechnen, sodass diese Zahlungen an die Stadt Leer abgeführt werden. Dies gilt nicht für die entsandten Abgeordneten des Rates.

Darüber hinaus ist Bürgermeisterin Frau Kuhl zusätzlich in den Aufsichtsrat der EWE AG gewählt worden. Diese Tätigkeit von Frau Kuhl im Aufsichtsrat bei der EWE AG gilt als Nebentätigkeit. Für diese Nebentätigkeiten gilt die Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung, wonach eine Ablieferungsgrenze besteht (9.300 € pro Jahr). Soweit dieser Betrag überschritten wird, sind die Einkünfte an die Stad Leer abzuführen.